



## **Stellungnahme**

### **des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Innsbruck zum**

### **Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018**

Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen des Strafprozessrechtes sind eine notwendige Reaktion auf technische Entwicklungen und moderne Kommunikationsmittel, da eine effektive Strafverfolgung mit den bisher im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen als nicht mehr ausreichend anzusehen ist.

Die Beschlagnahme von Briefen und der Entfall der Voraussetzung, dass der Beschuldigte sich in Haft befindet, ist im Hinblick auf die mittlerweile verbreitete Nutzung der Möglichkeiten, im Darknet beispielsweise Suchtgift zu bestellen und sich mittels Briefen bzw Paketsendungen zuschicken zu lassen, unumgänglich.

Da im Gegensatz zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2017 die Zulässigkeitsanforderungen für die Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a StPO nicht mehr an die Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffen- oder Geschworenengericht gebunden sind, sondern die Zulässigkeit dieser Ermittlungsmaßnahme an einen dringenden Tatverdacht in Bezug auf ein mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen, einer Straftat nach §§ 278a bis 278e StGB, Verbrechen im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) bzw eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens gegen Leib und Leben oder die

sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorausgesetzt ist, bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Innsbruck, am 23. März 2018